

Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen (Art. 2 Bst. h BetmKV)

In Erwägung

- des Gesuchs der Globomedica AG, Egg ZH vom 19. Juni 2023 um Erneuerung der Bewilligung und Änderung (Aufnahme zusätzlicher operativer Standort) der Bewilligung vom 3. Dezember 2018
- der Tatsache, dass die Prüfung des erhaltenen Gesuchs und die Ausstellung der vorliegenden Betriebsbewilligung eine gebührenpflichtige Leistung darstellen

und gestützt auf

- Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG; SR 812.121),
- Artikel 5 und Artikel 11 ff. der Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle vom 25. Mai 2011 (BetmKV; SR 812.121.1),
- die Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien vom 30. Mai 2011 (BetmVV-EDI; SR 812.121.11) sowie
- Artikel 1 Absatz 1 sowie Artikel 4 und 5 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer V Ziffer 1.1 (Ertteilung) oder Ziffer 1.2 (Änderung) der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über seine Gebühren vom 14. September 2018 (GebV-Swissmedic; SR 812.214.5).

w i r d v e r f ü g t :

1. Inhaber oder Inhaberin der Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen gemäss Betäubungsmittelkontrollverordnung:

Globomedica AG
Egg ZH

Globomedica AG, Egg ZH

2. Die Bewilligung wird für folgende(n) Betriebsstandort(e) erteilt:
(Anzahl Betriebsstandorte: 2)

Betriebsstandort 1:

Globomedica AG
Gewerbstrasse 12
8132 Egg bei Zürich

Verantwortliche Person:

Peter Thomas Vetterli, Apotheker, geb. 19. September 1980

Bewilligungsumfang gemäss BetmVV-EDI

Verzeichnis a
Verzeichnis b
Verzeichnis c

Betriebsstandort 2:

Globomedica AG Kundendienst
Rosengartenstrasse 25
8608 Bubikon

Verantwortliche Person:

Peter Thomas Vetterli, Apotheker, geb. 19. September 1980

Bewilligungsumfang gemäss BetmVV-EDI

Verzeichnis a
Verzeichnis b
Verzeichnis c

Globomedica AG, Egg ZH

3. Die Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen ist vom **1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028** gültig. Das Erneuerungsgesuch ist **sechs Monate** vor Ablauf der Bewilligung bei Swissmedic einzureichen.
4. Die Gebühr wird auf Fr. 2'100.00 festgesetzt und der Gesuchstellerin zur Bezahlung auf-
erlegt.
5. Diese Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen ersetzt ab dem Gül-
tigkeitsdatum gemäss Ziff. 3 die Betriebsbewilligung vom 3. Dezember 2018.

Bern, 8. Dezember 2023
[gda]

Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut
Abteilung Betäubungsmittel
Wissenschaftlicher Mitarbeiter


Dr. Andreas Althammer

Assistentin


Daniela Grütter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Be-
schwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen einzureichen (Art. 31 und 33
Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht; SR 173.32).
Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift
des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefoch-
tene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesge-
setzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

Kopie z.K.:

- Verantwortliche Person(en)
- Kantonsapotheker/in, Kanton(e) ZH

Einschreiben

Globomedica AG
Gewerbestrasse 12
8132 Egg bei Zürich

Bern, 04. Dezember 2023

Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen (Art. 2 Bst. h BetmKV)

Sehr geehrte Dame,
Sehr geehrter Herr,

In der Beilage erhalten Sie die Betriebsbewilligung, die Rechnung wird Ihnen mit separater Post zugestellt werden.

Bitte beachten Sie:

Die Bewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen nach Betäubungsmittelgesetz wird unabhängig von anderen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denjenigen nach Heilmittelgesetz (HMG; SR 812.21) ausgestellt. Die Firma ist selber verantwortlich, dass alle gesetzlichen Anforderungen für die jeweiligen Tätigkeiten vor Anwendung der vorliegenden Bewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen erfüllt sind.

Bitte beachten Sie ausserdem, dass sich die Laufzeit dieser Betriebsbewilligung nach einem Änderungsgesuch **nicht** um weitere fünf Jahre verlängert, sondern deren Gültigkeit in der Ersterteilung oder Erneuerung festgelegt ist.

Freundliche Grüsse

Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut
Abteilung Betäubungsmittel



Daniela Grütter